

Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Landkreis Ammerland
2026

- Präambelabwägung
zur Abwägungssynopse -

Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG
in Verbindung mit § 3 Absatz 1 NROG

Private Einwendungen

Vorbemerkung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen umfangreiche Anregungen ein. Die Anregungen lassen sich zu nachstehenden Themenfeldern zusammenfassen. Der Landkreis Ammerland bezieht zu den einzelnen Themenfeldern Stellung und wägt wie nachstehend beschrieben ab. Der Einwand der Bürger ist in Kurzform in blauer Schrift wiedergegeben, der Abwägungsvorschlag folgt jeweils in schwarzer Schrift.

Auf Ebene dieses sachlichen Teilprogramms Windenergie werden nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung dargelegt, es wird die Frage nach den Standorten für Vorranggebiete für die Windenergienutzung geklärt. Die planungsrechtliche Sicherung eines konkreten Vorhabens oder konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilprogramms Windenergie.

Hinweis: Die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen im Zuge der Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 NROG nehmen zum Teil Bezug auf konkrete Anlagenplanungen/ Repoweringplanungen einzelner Betreiber und gehen damit über den Regelungsinhalt des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie hinaus. Viele der angesprochenen Aspekte können erst auf der Zulassungsebene (Genehmigungsebene) thematisiert werden. Erst hier werden konkrete Parameter der Vorhaben wie Anlagenstandort, Anlagentypen oder Anlagenhöhen festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches	4
1.1 Erfordernis der Planung.....	4
1.2 Abnahme der erzeugten Energie/ deutschlandweite Verteilung.....	4
1.3 Interessengewichtung	5
1.4 Netzanschluss	5
1.5 EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO).....	5
2 Planungskonzept	7
2.1 Referenzanlagenhöhe.....	7
2.2 Standortalternativenprüfung	7
2.3 zu den Teilflächenzielen 2027 und 2032	8
2.4 Zu Rotor-out-Prinzip	8
3 zu einzelnen Abwägungsbelangen	9
3.1 Optisch bedrängende Wirkung und Mindestabstände zu Wohnen.....	9
3.2 Umzingelung.....	9
3.3 Immissionsschutz – Schattenwurf.....	10
3.4 Immissionsschutz – Lärm.....	11
3.5 Immissionsschutz – Infraschall	11
3.6 Immissionsschutz – Sonstige Immissionen wie Mikroplastik, Feinstaub, Schadstoffe	12
3.7 Blinklichter.....	12
3.8 Gesundheitsgefährdung	13
3.9 Wertminderung von Immobilien und finanzielle Beteiligung	13
3.10 Erholung und Tourismus.....	14
3.11 Belastung des Außenbereichs/ Minderung der Lebensqualität.....	15
3.12 Landschafts- und Ortsbild.....	16
3.13 Natur und Landschaft	16
3.13.1 Avifauna.....	16
3.13.2 Fledermäuse	17
3.13.3 Betroffenheit von (Moor-)böden	17
3.13.4 Eingriffsregelung.....	18
3.13.5 Wald.....	19
3.13.6 Grund- und Oberflächenwasser	19
3.14 Hochwasserschutz.....	20
3.15 Sonstige Gefahren	20
3.16 Rückbauverpflichtung.....	20

4 zu einzelnen Vorranggebieten.....	22
4.1 zu Vorranggebiet Nr. 1 Klauhörn	22
4.2 zu Vorranggebiet Nr. 4 Westermoor	25
4.3 zu Vorranggebiet Nr. 5 Ekerntermoor	27
4.4 zu Vorranggebiet Nr. 7 Lohorst	29
4.5 zu Vorranggebiet Nr. 9 Hogenset	30
4.6 zu Vorranggebiet Nr. 15 Ipweger Moor	31
4.7 zu Vorranggebiet Nr. 19 Ihausen	33

1 Grundsätzliches

1.1 Erfordernis der Planung

Einwand: Es besteht keine Notwendigkeit für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in diesem Umfang. Insbesondere in Bezug auf die beiden gänzlich neu ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 1 und Nr. 4 wird eingewendet, dass das Teilflächenziel auch ohne die Ausweisung dieser beiden Flächen erreicht werden kann.

Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und den darin festgelegten Flächenbeitragswerten, hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden in Niedersachsen durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) geregelt. Gemäß der Anlage zu § 2 NWindG liegt das regionale Teilflächenziel des Landkreises Ammerland bei 725 ha der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2027 und 938 ha der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032.

Es wurden Gespräche mit dem Land Niedersachsen geführt, mit dem Ziel, die Flächenbeitragswerte für den Landkreis Ammerland, insbesondere zum Schutze der verbreiteten Moorflächen, herabzusetzen. Eine Einigung dahingehend konnte nicht erzielt werden.

Durch die vorliegende Planung des Landkreises werden Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Fläche von insgesamt 903,91 ha festgelegt. Damit kann das Teilflächenziel von 938 ha bis 2032 nicht erreicht werden. Der Landkreis Ammerland strebt an, dieses Ziel zusammen mit den Windenergieflächen aus den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Kommunen und darüber hinaus bestehenden Windenergieanlagen zu erreichen und plant dafür einen Puffer von etwa 100 ha ein. Aufgrund der verschiedenen Planungsinstrumente zum Erreichen des Ziels und der sich – insbesondere im Bereich der Umweltplanung – häufig ändernden Gesetzeslage, ist es dem Landkreis ein Anliegen, diesen Puffer einzuplanen. Ziel ist es, schnellstmöglich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

1.2 Abnahme der erzeugten Energie/ deutschlandweite Verteilung

Einwand: Es wäre wirtschaftlicher, Windenergieanlagen in Gebieten mit hohem Energiebedarf auszuweisen, um Verluste durch lange Übertragungswege zu reduzieren. Andere Bundesländer müssten zunächst ihre Ausbaupflichten erfüllen.

Zu beurteilen, inwiefern andere Bundesländer ihre gesetzlichen Vorgaben erfüllen, ist nicht Aufgabe des Landkreises Ammerland. Mit der vorliegenden Planung strebt der Landkreis Ammerland an, die gesetzlichen Vorgaben des WindBG bzw. des NWindG zu erfüllen.

Die Nähe von Windenergieanlagen zu vorhandener Energieinfrastruktur wurde insofern geprüft, als dass sich Vorranggebiete Windenergienutzung in einem Abstand von maximal 6,6 km zu vorhandenen 110 kV-Leitungen befinden (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.12). Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Bestandteil der Planung und ist der Windenergiebranche überlassen.

1.3 Interessengewichtung

Einwand: Gewinner der Planung seien wenige Betreiber auf Kosten von Mensch und Natur. Vorteile liegen ausschließlich bei Investoren und Verpächtern.

Die Rahmenbedingungen und rechtliche Einordnung zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie werden im Kapitel 1 des Windenergiekonzepts dargelegt (siehe Begründung – Anhang 1). Der Landkreis Ammerland hat einen Planungsauftrag zu erfüllen und strebt anhand des Planungskonzepts an, die konfliktärmsten Flächen der Windenergienutzung zugänglich zu machen (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3). Die Allgemeinheit und die Umwelt profitieren ebenso von einer sicheren, nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung.

Unabhängig von der Planungsebene sind Eigentumsrechte oder privatwirtschaftliche Belange. Die Errichtung von genossenschaftlich betriebenen Bürgerwindparks ist möglich, hierbei spielt der Landkreis Ammerland allerdings keine Rolle.

1.4 Netzanschluss

Einwand: Es ist kein ausreichend dimensioniertes Stromnetz vorhanden, um den produzierten Strom transportieren zu können. Zunächst müsse Infrastruktur in Form von Umspannwerken, Speichern und Leitungen ausgebaut werden, was lange dauert und hohe Kosten mit sich bringt. Errichtete, staatlich geförderte und subventionierte Windräder ohne Anschluss müssen von allen Steuerzahlern und Stromabnehmern finanziert werden.

Eine Anbindung an das Stromnetz kann nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtungen sein und ist nach Aussagen der Netzbetreiber im Allgemeinen immer möglich, da im Bedarfsfall neue Umspannwerke errichtet oder aber vorhandene Kapazitäten ausgebaut werden können.

Die wirtschaftliche Teilhabe entzieht sich indes der Regelungskompetenz und Kenntnis der Regionalplanung und kann daher in der Abwägung nicht sinnvoll berücksichtigt werden.

1.5 EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO)

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit seinen negativen Auswirkungen auf die schutzwürdigen Bereiche widerspricht den zentralen Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung.

Gemäß Artikel 4 Absatz 11 W-VO müssen Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich der Zustand von Flächen (LRT und Habitats von Arten), auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitats erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert. Dieses Verschlechterungsverbot gilt nicht für Flächen, die noch Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen und auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitats noch nicht erreicht ist.

Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 11 und 12 W-VO gelten nach den Absatz 14 und 15 W-VO außerhalb von Natura-2000-Gebieten nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- einen Plan oder ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für den beziehungsweise das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen (im Fall des Absatz 14 auf Einzelfallbasis)

Bis zum 01.09. dieses Jahres wird der Entwurf eines Wiederherstellungsplans durch Bund und Länder unter Beteiligung der Kommunen erstellt. Dem Ergebnis dieses Prozesses kann nicht vorgegriffen werden.

BMUKN nimmt zu folgender Frage Stellung:

„Hemmt die Wiederherstellungsverordnung den Ausbau der erneuerbaren Energien?“

Im Gegenteil, der naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine der Hauptprioritäten der EU und steht im Mittelpunkt des Europäischen Green Deal. Die Wiederherstellungsverordnung ist weder eine Alternative zum Einsatz erneuerbarer Energien noch steht sie im Widerspruch zu diesem.

Der Einsatz erneuerbarer Energien könnte in vielen Fällen die Wiederherstellung der Natur und der biologischen Vielfalt unterstützen. Rund um Solarparks können Wildblumenwiesen ausgesät werden, um die Wiederansiedlung von Bienen und anderen Bestäubern zu unterstützen. Die Verordnung unterstützt solche positiven Praktiken und Synergien zwischen Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der Wiederherstellung der Natur. Fischerei ist derzeit in Offshore-Windparks nicht zugelassen – als Kompensation für die Umweltauswirkungen von deren Bau und Betrieb. Es gibt erste Hinweise, dass dies die Erholung von Fischbeständen fördern könnte, allerdings nur, wenn dieser Ausschluss dauerhaft Bestand hat.“

2 Planungskonzept

2.1 Referenzanlagenhöhe

Einwand: Die Referenzanlagenhöhe sei zu niedrig angesetzt im Verhältnis zu bereits genehmigten Anlagen bzw. zu Referenzanlagenhöhen anderer Landkreise

Für die Ermittlung einer Referenzanlagenhöhe hat sich der Landkreis Ammerland mit verschiedenen Auswertungen auseinandergesetzt und kommt letztlich insbesondere aufgrund der Studie des Fraunhofer Instituts „Flächenpotenzial der Windenergie an Land 2022“, wonach der Landkreis Ammerland als Starkwind-Region eingestuft wird, und der durchschnittlichen Konfiguration der zugebauten Anlagen im Landkreis Ammerland auf eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotorradius von 75 m (Rotordurchmesser von 150 m) (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.1). Die Referenzanlagenhöhe wird nicht geändert.

Eine Abweichung von der Referenzanlagenhöhe (sowohl höhere als auch niedrigere Anlagen) sind im Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

2.2 Standortalternativenprüfung

Einwand: Es hat keine nachvollziehbare Prüfung von Standortalternativen außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche stattgefunden. Es existieren Standorte mit größeren Abständen zu Wohngebieten und sensiblen Naturräumen, die geeigneter für die Errichtung von WEA sind.

Der Landkreis Ammerland hat zur Begründung der Zeichnerischen und Beschreibenden Darstellung ein Windenergiekonzept sowie je Vorranggebiet Windenergienutzung entsprechende Gebietsblätter erstellt und bei der Festlegung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung herangezogen (siehe Begründung – Anhang 1 bis 3).

Für die Herleitung von geeigneten Flächen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurde eine Flächenkulisse ermittelt, die sich aus einheitlich definierten Kriterien ergibt. Sowohl rahmenbildende Kriterien, wie die Definition einer Referenzanlage, als auch Kriterien für die Abwägung verschiedener, für den Landkreis Ammerland bedeutender Belange wurden dargelegt. Unter anderem fand eine naturschutzfachliche Einzelfallbewertung von Potenzialflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Darüber hinaus wurden die bereits bauleitplanerisch gesicherten Windenergieflächen der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede berücksichtigt, um möglichst wenig gänzlich neue Flächen festzulegen.

Konfliktärmere Standortalternativen als die derzeitige Flächenkulisse konnten im Windenergiekonzept nicht hergeleitet werden.

Redaktionell ergänzt wird eine Erläuterungskarte, in der die Herleitung der Vorranggebiete neben den textlichen Ausführungen kartographisch verdeutlicht wird (siehe Begründung – Anhang 2). Ziel des Landkreises ist eine nachvollziehbare, transparente und plausible Planung.

Einwand: Es sollte nach Flächenalternativen außerhalb von dicht besiedelten und touristisch sensiblen Bereichen gesucht werden.

Der Landkreis Ammerland ist historisch geprägt durch viele kleinere Siedlungsstrukturen und Dörfer. Hierzu ist insbesondere die Gemeinde Wiefelstede zu nennen, in der aufgrund dieser Strukturen kaum noch Potenzial für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung besteht. Grundsätzlich ist aber das gesamte Kreisgebiet davon betroffen, so dass viele Windenergieflächen eine im Vergleich zu anderen Landkreisen relativ kleine Flächengröße aufweisen. Im Rahmen der Planung wird ein vorsorglicher Abstand von 600 m zu Wohngebäuden definiert. Insbesondere aufgrund der beschriebenen Zersiedelung ist zum Erreichen der Flä-

chenziele ein größerer Abstand zu Wohngebäuden nicht möglich. Dem Landkreis ist von Bedeutung, hinsichtlich des Abstandes alle bestehenden Wohngebäude (gemäß ALKIS) – sowohl im Innen- als auch im Außenbereich – gleichwertig zu behandeln. Es spielt keine Rolle, ob eine dicht besiedelte Siedlungsstruktur oder eine Splittersiedlung im Umfeld liegt, dies wäre aus Sicht des Landkreises nicht zielführend und nicht plausibel zu erklären. Um den Erholungsaspekt vor dem Hintergrund touristisch sensibler Bereiche zu schützen, werden Vorranggebiete ruhige Erholung aus dem RROP 1996 und Landschaftsschutzgebiete nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine weitere Differenzierung und eine weitere Berücksichtigung touristischer Belange wird zugunsten der Windenergienutzung zurückgestellt, wengleich eine Vereinbarkeit entsprechend Kapitel 3.10 dieser Präambelabwägung angenommen wird. Flächenalternativen sind nach Anwendung des Planungskonzeptes nicht vorhanden. An der Bedeutung der vorsorglich in die Planung eingestellten Kriterien wird festgehalten.

2.3 zu den Teilflächenzielen 2027 und 2032

Einwand: Der Landkreis Ammerland zieht das bis 2032 zu erreichende Teilflächenziel unnötigerweise vor.

Mit der vorliegenden Planung wird angestrebt, sowohl das bis zum Stichtag 31.12.2027 zu erreichende Teilflächenziel als auch den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert zu erfüllen. Bei derartigen Planungsverfahren sind erhebliche Verfahrensdauern und personelle Kapazitäten zu bedenken. Mit der Bestrebung, bereits den Flächenbeitragswert bis 2032 zu erreichen, soll der Ressourceneinsatz bzw. der Aufwand möglichst geringgehalten und eine bestmögliche Effizienz angestrebt werden. Dem Landkreis Ammerland ist es wichtig, sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch der Windenergiebranche Rechts- und Planungssicherheit zu geben. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes bis 2032 wird auch vom Land Niedersachsen (MU) empfohlen.

2.4 Zu Rotor-out-Prinzip

Einwand: Einwendungen hinterfragen die rechtliche Zulässigkeit einer Rotor-out-Planung. Mehrfach wird eine Anpassung der Planung nach Rotor In gefordert, etwa um größere Schutzabstände zu Wohnnutzungen einzuhalten. In einem Einzelfall wird als Begründung für eine Rotor-In-Planung der Schutz von Infrastruktur für den Hochwasserschutz sowie der Schutz der umliegenden Flächen mit hoher Bedeutung für Natur- und Landschaftshaushalt angeführt.

Es liegt keine gesetzliche Regelung zur Ausweisung von „Rotor-In“-Flächen vor. Die bisherige Rechtsprechung geht jedoch bei Plänen, welche keine ausdrücklichen Bestimmungen hierzu enthalten, davon aus, dass die Rotorblätter innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2355, S. 24 zu § 2 Nr. 2 WindBG). Dies ist bei der vorliegenden Planung jedoch nicht der Fall, da der Landkreis zulässigerweise eine „Rotor-Out“-Planung durchführt. Dies ist insbesondere relevant, als dass gemäß § 4 Absatz 3 WindBG lediglich „Rotor-Out“-Flächen vollumfänglich auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip „Rotor-In“ nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG, wie die Umrechnung vom „Rotor-In“-Prinzip auf das „Rotor-Out“-Prinzip erfolgen muss. Der Landkreis Ammerland hat es daher für sinnvoll befunden, das „Rotor-Out“-Prinzip im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie anzuwenden, um damit eine spätere Umrechnung zu vermeiden.

Bei Anwendung des „Rotor-In“-Prinzips wäre der Rotorradius zur Berechnung der einzuhaltenden Abstände zu Wohnnutzungen, etc. abgezogen worden. Im Ergebnis bleiben die theoretischen Anlagenabstände gleich, unabhängig davon ob das „Rotor-In“ oder „Rotor-Out“-Prinzip angewandt wird.

3 zu einzelnen Abwägungsbelangen

3.1 Optisch bedrängende Wirkung und Mindestabstände zu Wohnen

Einwand: Aufgrund der Abstände von lediglich 600 m entsteht eine erdrückende Wirkung auf die umliegenden Wohnnutzungen.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen (Gesamt-)Höhe der Windenergieanlage entspricht. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) ist bei einem Abstand in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Der Landkreis Ammerland hat daher aus Vorsorgegründen die dreifache Anlagenhöhe als Vorsorgeabstand berücksichtigt. Auf Vorhabenebene kann sich herausstellen, dass ggf. größere Abstände erforderlich sind. Im sachlichen Teilprogramm Wind werden keine Anlagenhöhen und Anlagenstandorte festgelegt, es handelt sich um eine reine Flächenfestlegung.

Einwand: Zu Wohngebäuden im Außenbereich werden geringere Abstände eingehalten als zu Wohngebieten.

Jedes bestehende Wohngebäude (ALKIS) wird in die Planung eingestellt und ein entsprechend der Tabelle 1 des Windenergiekonzeptes definierter vorsorglicher Abstand von 600 m Abstand eingehalten. Dieser Abstand gilt darüber hinaus für bauleitplanerisch gesicherte Bereiche mit Wohnnutzung, inklusive Innen- sowie Außenbereichssatzungen.

3.2 Umzingelung

Einwand: Durch zahlreiche Windparks tritt künftig eine Umzingelungssituation für diverse Wohnnutzungen ein.

Der Hinweis zu einer potenziellen Überfrachtung des Landschaftsraumes wird zur Kenntnis genommen. Der Belang der potenziellen Umzingelung wurde durch den Landkreis in Anlehnung an ein Fachgutachten der Firma UmweltPlan im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geprüft. Demzufolge gerät eine Umfassung von Ortschaften mit Windenergieanlagen im Allgemeinen ab einer Beeinträchtigung von mehr als 2/3 des horizontalen menschlichen Sichtfeldes in einen schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme.

Dies entspricht einem Umfassungswinkel von 120 Grad, gemessen vom Mittelpunkt (geometrischer Schwerpunkt) eines planerischen Innenbereiches. Sowohl eine Windenergiefläche, als auch zusammenhängende Windenergieflächen dürfen diesen Winkel von 120 Grad nicht überschreiten. Zwei Windenergieflächen gelten in diesem Fall als zusammenhängend, sofern der Bereich zwischen diesen Windenergieflächen nicht einen Winkel von mindestens 60 Grad aufweist. Im Extremfall wäre demnach das Vorliegen zweier Windenergieflächen mit je 120 Grad Umfassungswinkel von einem Mittelpunkt aus theoretisch möglich. In die Prüfung einzubeziehen sind Windenergieanlagen innerhalb eines Wirkraums von 2,5 km vom Rand eines planerischen Innenbereichs.

Eine Umzingelungssituation wird demnach innerhalb des Landkreises nicht erkannt.

3.3 Immissionsschutz – Schattenwurf

Einwand: Es werden unzulässige und das Wohnbefinden störende Schattenwurf-Immissionen befürchtet.

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes (auch Diskoeffekt genannt) kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieses Sachlichen Teilprogrammes Windenergie weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Schattenwurfgutachten nicht realisierbar.

Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei möglicher Überschreitung der Immissionswerte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den Anlagen vorgesehen werden. Entsprechende Abschalteneinrichtungen können nicht im Sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegt werden, entsprechende Regelungen werden im Genehmigungsverfahren getroffen.

Der Landkreis Ammerland kommt im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Mit Beeinträchtigungen von privaten Solaranlagen auf Dächern wird auf Planungsebene nicht gerechnet. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen.

Bezüglich Großsäugern, wie Rinder oder Pferde, wird nicht von einer erheblichen Betroffenheit ausgegangen, weil jedenfalls bei Pferden eine schnelle Gewöhnung an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize angenommen werden können. Entsprechend eines Urteils vom VG München wird von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung eines Betriebs mit Pferdehaltung ausgegangen, weil insbesondere die Pferde nicht optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden (ebenso VG Aachen, U.v. 5.7.2012 – 6 L 14/12 – juris Rn. 92 ff.; VG Ansbach, U.v. 25.1.2012 – AN 11 K 11.1921 u.a. – juris Rn. 58;). Das Verwaltungsgericht Ansbach stützt seine Auffassung auf eine gutachterliche Stellungnahme einer Diplombiologin, ein Schreiben eines Pferdeverhaltensforschers und ein Gutachten der Universität Bielefeld „Windenergieanlagen und Pferde“ vom 17. November 2004, das der Beklagte nunmehr auch in das vorliegende Klageverfahren eingeführt hat. Die Diplombiologin vertritt die Auffassung, dass Pferde auf Reize, die nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sind, Gewöhnung zeigten, da es – biologisch betrachtet – Energieverschwendung sei, auf immer wiederkehrende, aber ungefährliche Reize mit Erschrecken oder Flucht zu reagieren (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Das Gutachten der Universität Bielefeld kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten seien. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass „Pferde sich an nicht plötzlich auftretende Geräusche gewöhnen, zumal wenn diese als Dauerschallereignisse in einer Entfernung von über 500 m zur Koppel auftreten“ (BayVGH, B.v. 24.6.2002 – 26 CS 02.636 – juris Rn. 23; das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigend BayVGH, B.v. 22.5.2012 22 ZB 12.548 – juris Rn. 3). Dieselbe Rechtsmeinung hat das Gericht bereits im vorangegangenen Klageverfahren vertreten (U.v. 5.2.2013 M 1 K 12.4860 – Urteilsausfertigung S. 13).“ Mit negativen Auswirkungen wird durch die vorliegende Planung insofern nicht gerechnet.

3.4 Immissionsschutz – Lärm

Einwand: Es werden unzulässige und das Wohnbefinden störende Lärmimmissionen befürchtet.

Derzeit stehen auf Ebene dieses Sachlichen Teilprogrammes Windenergie weder die Anlagenstandorte, noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind derzeit gutachterliche Schallimmissionsprognosen nicht sinnvoll.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Schallimmissionsprognose zu erstellen. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der TALärm. In der TALärm sind für unterschiedliche Beurteilungszeiten (Tag/Nacht) Immissionsrichtwerte festgelegt. Diese Immissionsrichtwerte stellen die Zumutbarkeitsschwelle dar, die je nachdem wo sich ein Wohnhaus befindet (z.B. in einem Allgemeinen Wohngebiet oder in einem Misch- oder Dorfgebiet), unterschiedlich hoch ist. Liegt der ermittelte Beurteilungspegel unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, liegen schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche nicht vor. Die in der Umgebung zu geplanten Anlagen vorhandenen Wohnnutzungen werden als Immissionsorte in Ansatz gebracht. Windenergieanlagen können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes – Schall – sind daher nach dem bisherigen Stand der Planungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsnutzungen erkennbar.

3.5 Immissionsschutz – Infraschall

Einwand: Es werden unzulässige und das Wohnbefinden störende Infraschallimmissionen befürchtet.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im immissionsschutzrechtlichen Sinne einzustufen, wenn die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 45680 überschritten sind. Bei den vorliegenden Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der Windenergieanlage.

Infraschall durch Windenergieanlagen liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang jedoch nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB vor und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei (Fachagentur Windenergie an Land: Kompaktwissen: Infraschall und Windenergie, Januar 2022).

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13). Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Samtgemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten

sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt.

Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen. Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel ist auf der Genehmigungsebene zu prüfen.

3.6 Immissionsschutz – Sonstige Immissionen wie Mikroplastik, Feinstaub, Schadstoffe

Einwand: Es werden Gesundheitsgefährdungen durch Emissionen von Mikroplastik, Feinstaub oder Schadstoffen wie PFAS-Verbindungen befürchtet.

Durch Witterungsprozesse unterliegen die Rotorblätter von Windenergieanlagen Erosionsprozessen, die zu einer Freisetzung von Mikropartikeln führen. Der Abrieb der Rotorblätter durch Witterungseinflüsse muss im Verhältnis zu anderen mit Feinstaub, Mikroplastik oder PFAS verbundenen Belastungsfaktoren beurteilt werden. So ist die jährliche Belastung durch andere Mikroplastikquellen wie Verkehr oder Industrie deutlich höher. Aktuelle Hinweise auf eine gesundheitsgefährdende Wirkung durch Windenergieanlagen-Mikroplastik liegen derzeit nicht vor.

Einwand: In Schaltanlagen von WEA wird SF₆, das stärkste bekannte Treibhausgas, eingesetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gas wird überwiegend innerhalb geschlossener Systeme eingesetzt und im Regelfall nicht freigesetzt. In Deutschland gibt es eine Selbstverpflichtung der Hersteller, dass nicht mehr als 2 % des Schwefelhexafluorids (SF₆) aus der Anlage (über den gesamten Lebenszyklus der Anlage, inklusive des Abbaus) in die Umwelt entweichen darf. Während der Nutzungsphase darf ein jährlicher Emissionswert von 0,1 % nicht überschritten werden. Beim Rückbau von Anlagen wird Schwefelhexafluorid abgesaugt und recycelt.

Auf EU-Ebene wurde 2023 im Rahmen der sogenannten-FGas-Verordnung (EU) 517/2014 ein schrittweises Verbot von Schwefelhexafluorid für Schaltanlagen verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2026 gibt es demnach ein Verbot für Neuanlagen bis 24 kV, ab dem 1. Januar 2030 gilt dies auch für Neuanlagen bis 52 kV.

3.7 Blinklichter

Einwand: Anwohner befürchten Beeinträchtigungen durch störende Blinklichter.

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen worden. Hierzu gehört unter anderem eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Nach § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) müssen Betreiber von Windenergieanlagen, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Sobald sich ein Flugobjekt nähert, schaltet sich die Nachtbefeuerung an. Dieses kommt selten vor, so dass es relativ selten tatsächlich zu einer nächtlichen „roten Befeuerung“ kommen wird.

Daneben sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die Synchronisierung von Feuern verpflichtend. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die o.g. Anforderungen eingehalten werden. Der Landkreis Ammerland teilt daher die Befürchtung der Störung durch Blinklichter nicht.

3.8 Gesundheitsgefährdung

Einwand: Durch Nähe der Wohnnutzungen zu Windenergieanlagen werden Gesundheitsgefährdungen befürchtet.

Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können (s.o.).

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist.

Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Dem Landkreis Ammerland sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt bzw. bereits bestehende Krankheiten in ihrem Verlauf verschlimmert würden.

Nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerwG ist die Grenze der Gesundheitsgefahr bei Werten über 75/65 dB(A) tags/nachts spätestens überschritten. In aktueller Rechtsliteratur wird von einem Wert von 70/60 dB(A) mit Bezug auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand ausgegangen. Dieser Wert der Gesundheitsgefährdung wird durch die Windenergieanlagen durch die getroffenen Abstände dimensionsmäßig weit unterschritten.

3.9 Wertminderung von Immobilien und finanzielle Beteiligung

Einwand: Die Planung verursacht eine Wertminderung der Wohngebäude im Umfeld der geplanten Vorranggebiete.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und ist kein Belang, der in die Regionalplanung einzustellen wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995, NVwZ 1995, 895 (896); ebenso Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), BauGB, 12. Aufl. 2014, § 1 Rn. 123; Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz (Hrsg.), BeckOK BauGB, 25. Edition 2013, § 1 Rn. 157.).

Darüber hinaus ist der Verkehrswert nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden

Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7).

Abwägungsrelevant sind nur die „faktischen und unmittelbaren, sozusagen ‚in natura‘ gegebenen Beeinträchtigungen“, die von einer baulichen Nutzung auf Nachbargrundstücke einwirken (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995, NVwZ 1995, 895 (896)).

Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „*Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt*“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97), (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f). Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann, wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.

Einwand: Anwohner, welche von einem Wertverlust ihrer Immobilien betroffen sind, sollten finanziell entschädigt werden.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Entschädigung von durch Festlegungen eines Regionalplans betroffenen Bürger*innen. Gleichwohl besteht durch das neu geschaffene Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) auf nachfolgender Ebene der Genehmigungsverfahren die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung, auf welche hingewiesen wird.

3.10 Erholung und Tourismus

Einwand: Die Planung steht der Naherholung entgegen. Der Ausbau der Windenergie, Biogasanlagen etc. widerspricht der Förderung des Tourismus.

Die Förderung des Tourismus im Landkreis und der Ausbau der Windenergie schließen sich nicht grundsätzlich aus. Die grundsätzliche Frage eines „entweder, oder“ stellt sich für den Landkreis ohnehin nicht. Die Förderung der Windenergie und deren Ausbau ist durch die Vorgabe von Teilflächenzielen politisch gewollt und gesetzlich fixiert. Der Tourismus ist für den Landkreis von wirtschaftlicher Bedeutung. Ob der Anblick von Windenergieanlagen als störend empfunden wird, hängt vom einzelnen Betrachter ab. Die Anlagen können sowohl als Fremdkörper im Landschaftsbild als auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Die IHK Arnsberg hat im Juni 2022 eine Akzeptanz-Untersuchung von 1.000 potenziellen Gästen und Tagesausflüglern durchführen lassen (https://www.ihk-arnsberg.de/Windkraft_Akzeptanzstudie.HTM). Etwa 80 % der Übernachtungsgäste und Tagesausflügler des Sauerlandes stehen demnach einem Ausbau der Windkraft aufgeschlossen gegenüber. Besucherbefragungen aus dem Nationalpark Eifel zeigten, dass lediglich ein geringer Prozentsatz (6 % von 1.326 Befragten) von Touristen die Region aufgrund des Zubaus weiterer

WEA meiden würde (online abrufbar unter: file:///C:/Users/Ina/Downloads/Bericht_lfR_Akzeptanz_von_Windkraftanlagen_in_der_Eifel_(c)_Naturpark_Nordeifel_1377678612.pdf).

Solche Umfragen geben Hinweise darauf, dass sich Tourismus und Windenergie nicht ausschließen. Ein erholsamer Aufenthalt im Freien ist in der Nähe zu Windparks möglich, dies zeigen auch die bestehenden Windparks. Das Landkreisgebiet bleibt insgesamt touristisch attraktiv nutzbar. Die vorliegende Planung trägt gerade zu einer räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Landkreisgebiet bei.

Die Fachagentur für Wind hat von Forsa eine Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land im Herbst 2022 durchgeführt. Demnach bewegt sich die allgemeine Akzeptanz der Windenergie seit der ersten Umfrage im Jahr 2015 auf konstant hohem Niveau. Die Nutzung und der Ausbau der Windenergie an Land werden von einem starken gesellschaftlichen Konsens getragen. Eine Mehrheit erachtet den Ausbau der Windenergienutzung an Land als „wichtig“ (31 %) oder „sehr wichtig“ (51 %).

Durch die vorliegende Planung werden Vorranggebiete ruhige Erholung aus dem RROP 1996 und Landschaftsschutzgebiete nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, um der Erholungsfunktion innerhalb des Landkreises gerecht zu werden.

Einwand: Der Kurort Bad Zwischenahn wird beeinträchtigt. Es werden wirtschaftliche Einbußen durch das Ausbleiben von Gästen befürchtet.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn gilt als staatlich anerkanntes Moorheilbad und Kneipp-Kurort und ist im RROP 1996 als Standort für Erholung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb oder unmittelbar angrenzend an diesen Standort erscheint zum Schutz unter anderem von Gesundheit, Tourismus und Landschaftsbild als nicht zielführend, der Standort im Ortsteil Bad Zwischenahn wird aber insbesondere durch Anwendung des Kriteriums zum Abstand zu Wohngebäuden und bauleitplanerisch gesicherten Bereichen mit Wohnnutzung nicht tangiert. Das Vorranggebiet Nr. 5 Bz hält einen Abstand von mindestens 1.000 m zum Kurort. Beeinträchtigungen des Standortes für Erholung bzw. der Kurortfunktion sind daher nicht zu erwarten. Die Aussagen werden im Windenergiekonzept (Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.3) ergänzt. Ein Ausbleiben von Gästen wird entsprechend der vorgenannten Ausführungen, sowie bereits aufgrund des vorherigen Punktes (Tourismus und Windenergie schließen sich nicht aus), nicht erwartet.

3.11 Belastung des Außenbereichs/ Minderung der Lebensqualität

Einwand: Die Lebensqualität im Landkreis wird durch optische Überfrachtung durch Windparks in Verbindung mit weiteren Vorbelastungen in Form von (geplanten) Freileitungen und Rohstoffabbauvorhaben sowie auch durch Lärm und Erschütterungen durch Straßen- und Schiffsverkehr sowie eine Zunahme des Bahnverkehrs gemindert.

Der Landkreis Ammerland erkennt, dass gerade der Außenbereich durch eine Reihe von Vorhaben auch außerhalb der Windenergie (Freileitungen, Rohstoffabbauflächen) belastet ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist auf Bundesebene politisch gewollt und gesetzlich fixiert. Mit dem Erreichen der Flächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG sind aber Windenergieanlagen außerhalb von Windenergieflächen nicht mehr als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB zu behandeln. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik bei Windenergieanlagen gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine unzulässig hohe Belastung nicht zu befürchten ist. Der Landkreis Ammerland teilt daher die Auffassung nicht, dass die Lebensqualität im Außenbereich und in den kleineren Ortslagen erheblich gemindert würde.

3.12 Landschafts- und Ortsbild

Einwand: Das Landschaftsbild wird durch die Planung von Windenergieanlagen zerstört. Das Ammerland kann sich nicht mehr Parklandschaft nennen.

Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Der Landkreis stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Vorranggebiete in seiner Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht er nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Kreisgebiet zu erzielen und dadurch einer Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken. Auch mit einer Beeinträchtigung der „Parklandschaft“ wird nicht gerechnet.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden sowohl Landschaftsschutzgebiete als auch Vorranggebiete für ruhige Erholung des RROP 1996 nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, ein Rotorüberstrich ist möglich.

Zum Landschaftsbild im Einzelnen siehe Kapitel 3.3.2.2 der Begründung – Anhang 1 Windenergiekonzept.

3.13 Natur und Landschaft

3.13.1 Avifauna

Einwand: Es liegen keine ausreichend detaillierten avifaunistischen Erfassungen vor, der Artenschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Landkreis Ammerland hat im Zuge der vorliegenden Planung zahlreiche avifaunistische Gutachten ausgewertet und für Flächen ohne aktuellen Kenntnisstand Übersichtskartierungen durchgeführt. Diese entstammen unterschiedlichen Planungsverfahren und unterscheiden sich daher teilweise grundsätzlich in ihrer Detailschärfe. Für eine überwiegende Anzahl der Vorranggebiete liegen dabei Erfassungen mithilfe der erweiterten Revierkartierung (Bibby et al. 1995, Südbeck et al. 2005 bzw. 2025) mit jeweils vier Erfassungsdurchgängen pro Untersuchungsgebiet vor. Hierbei wurden im Umkreis von 500 m um die Untersuchungsgebiete alle Rote Liste-Brutvogelarten erfasst sowie im Umkreis von 1.000 m um die Untersuchungsgebiete Groß- und Greifvögel. Dabei wurde bei Registrierung von Greifvögeln auch gezielt nach Horststandorten gesucht. Dieses Vorgehen entspricht auch den im Artenschutzleitfaden benannten Anforderungen an dem Kartierumfang für die Regionalplanung.

Eine Reihe von ausgewerteten Gutachten stammt darüber hinaus aus Genehmigungsverfahren von bereits gebauten bzw. genehmigten Windenergieanlagen. Diese weisen, den Vorgaben des Artenschutzleitfadens für die Genehmigungsebene entsprechend, eine wesentlich höhere Detailschärfe auf.

Auf regionalplanerischer Ebene sind laut Niedersächsischem Artenschutzleitfaden keine Erfassungen von Gastvögeln vorzusehen, vielmehr sollen vorrangig vorhandene Daten ausgewertet und bei der vergleichenden Bewertung von Potenzialflächen herangezogen werden.

Die bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen als Sondergebiete für die Windenergienutzung der kreisangehörigen Kommunen stellen gleichzeitig Beschleunigungsgebiete gemäß § 6a WndBG dar, für welche auf Genehmigungsebene keine erneuten Avifaunakartierungen erforderlich sind. Darüber hinaus weist der Landkreis Ammerland 3 Vorranggebiete Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 ROG aus, wobei diese sich alle zumindest in Teilen mit den Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG überlagern und randlich lediglich geringfügig über diese hinausgehen. Konkret handelt es sich um die Vorranggebiete Nr. 2,

Nr. 14 und Nr. 29. Für diese Gebiete sind bei Umsetzung (weiterer) Windenergieanlagen keine weiteren Kartierungen erforderlich, wobei für die Gebiete Nr. 2 und 29 bereits umfassende Kartierungen vorliegen.

Für alle über die bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen als Sondergebiet für die Windenergienutzung hinausgehenden Ausweisungen als Vorranggebiet Windenergienutzung gelten diese Beschleunigungsregelungen nicht. Insbesondere gilt dies für die Vorranggebiete Nr. 1 und Nr. 4, welche bisher noch nicht durch einen Flächennutzungsplan für die Windenergie gesichert sind. Für diese Flächen werden auf Genehmigungsebene weiterhin umfangreiche avifaunistische Erfassungen erforderlich.

Basierend auf der Auswertung aller vorliegender Fachgutachten und einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kommt der Landkreis Ammerland zu dem Schluss, dass keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Auf Umsetzungsebene zeichnet sich jedoch für eine Reihe von Vorranggebieten ein Erfordernis für Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ab.

Einwand: Die verwendeten avifaunistischen Daten weisen keine hinreichende Aktualität auf.

Die ausgewerteten Fachgutachten unterscheiden sich in ihrer Aktualität. Die ältesten Daten wurden dabei im Jahr 2021 erhoben und sind zu dem jetzigen Zeitpunkt fünf Jahre alt. Gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens sollen auszuwertende Daten im Idealfall nicht älter als fünf Jahre alt sein und keinesfalls älter als sieben Jahre. Alle ausgewerteten Gutachten weisen somit noch eine hinreichende Aktualität auf.

3.13.2 Fledermäuse

Einwand: Es wurden keine Kartierungen der Fledermäuse durchgeführt.

Hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen liegen keine systematischen Erfassungen vor. Gemäß Artenschutzleitfaden sind diese für die regionalplanerische Ebene auch nicht erforderlich, da ein Kollisionsrisiko im Regelfall durch pauschale Abschaltzeiten unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Betroffenheiten von Fledermausquartieren können auf Umsetzungsebene durch entsprechenden Ausgleich berücksichtigt werden. Eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdrevieren ist auf Genehmigungsebene im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

3.13.3 Betroffenheit von (Moor-)böden

Zahlreiche Einwander kritisieren die Inanspruchnahme von Moorböden, welche als sensible Bereiche eine besondere Bedeutung für die CO₂-Speicherung aufweisen. Durch die Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen sowie Zuwegungen und Kabeltrassen würden irreversible Entwässerungsprozesse in Gang gesetzt werden, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen des Moorkörpers und damit auch der Tier- und Pflanzenwelt führen würden. Es wird eine Unvereinbarkeit mit dem niedersächsischen Moorschutzprogramm gesehen.

Der Landkreis Ammerland hat hinsichtlich der in den Vorranggebieten vorhandenen Moorböden die Bodenkarte Niedersachsens (BK 50) sowie das Digitale Moorkataster der Stadt Westerstede sowie der Gemeinden Edewecht, Rastede und Bad Zwischenahn ausgewertet. Die, teils auch großflächig, von Moorböden unterlagerten Vorranggebiete Windenergienutzung unterliegen überwiegend einer intensiven Landwirtschaft, so dass die Moorböden bereits durch starke Entwässerung und entsprechende Treibhausgasemissionen vorbelastet sind.

Moorböden, insbesondere solche, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, weisen in der Regel bereits hohe Treibhausgasemissionen auf. Aus Sicht des Landkreises Ammerland steht die Betrof-

fenheit von Moorböden der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen. Grundlage hierfür ist die Regelfallvermutung des Landes Niedersachsen, wonach sich durch die Realisierung von Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht erheblich beschleunigt. Es ist davon auszugehen, dass es weder durch die Errichtung von Windenergieanlagen, noch durch ggf. erforderliche temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen zu einer erheblichen Verschlechterung der Wasserrückhaltung kommt. Insofern wird auch grundsätzlich nicht von vollständigen Entwertungen der Moorflächen innerhalb von Vorranggebieten ausgegangen.

Es existieren keine Vorgaben, die eine Errichtung von Windenergieanlagen auf Nieder- und Hochmoorstandorten verbieten. Nach Ansicht des Landkreises Ammerland stehen mögliche Wiedervernässungen einer Umsetzung von Windenergieanlagen nicht entgegen.

Der Landkreis Ammerland fordert auf der Genehmigungsebene innerhalb von Moorflächen regelmäßig entsprechende Moorverträglichkeitsgutachten ein zur Überprüfung einer tatsächlichen Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit der Erhaltung der Moorfunktionen und dem Wiedervernässungspotenzial. Sofern sich auf nachgelagerter Genehmigungsebene nicht zu vermeidende, erhebliche Beeinträchtigungen von Moorböden abzeichnen, sind diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Einwand: Windenergieanlagen beeinträchtigen das Mikroklima und führen zu einer Austrocknung des Bodens

Durch die veränderten Windgeschwindigkeiten im Umfeld von Windenergieanlagen sowie durch Turbulenzeffekte wurden in aktuellen wissenschaftlichen Studien zwar mikroklimatische Effekte nachgewiesen, diese beschränkten sich jedoch auf ein geringfügiges Maß sowie auf die unmittelbare Nähe von Windenergieanlagen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (2020): Dokumentation – Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkrafträder). Belastbare Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas oder eine Austrocknung des Bodens fehlen. Hauptfaktoren für Bodentrockenheit stellen demnach der Klimawandel mit mehrjährigen Dürrephasen, verringerte Niederschläge sowie extreme Temperaturen bei Hitzewellen dar.

Hinweise auf Studien aus den USA durch private Einwender zu Bodenaustrocknungen durch Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse sind jedoch aufgrund grundsätzlich anderer Ausgangsbedingungen nicht übertragbar. Einerseits sind die untersuchten amerikanischen Windparks deutlich größer als Windparks in Deutschland, andererseits stehen diese in ohnehin bereits sehr trockenen Regionen.

3.13.4 Eingriffsregelung

Einwand: Baumaßnahmen haben erheblichen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt, die biologische Vielfalt sowie auf den Boden. Durch die Errichtung von Windparks werden z.T. auch besonders wertvolle Biotope überplant. Zu berücksichtigen sind dabei auch insbesondere umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen durch Verbreiterung und Ausbau bestehender Zuwegungen und Neuanlage von ausreichend tragfähigen Straßen.

Auf Ebene der Regionalplanung muss und kann nicht dieselbe Detailgenauigkeit erreicht werden wie auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Verbindliche Aussagen zur Eingriffsregelung können auf regionalplanerischer Ebene nicht getroffen werden, da es sich um eine reine Flächenausweisung ohne konkrete Standortfestlegungen handelt. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt ausgelöst. Diese lassen sich jedoch auf regionalplanerischer Ebene nicht konkret beziffern. Der Landkreis Ammerland hat jedoch bereits auf konzeptioneller Ebene konkrete Vermeidungsmaßnahmen angewendet, wie etwa das Einhalten vorsorglicher Abstände zu Wohnnutzungen und Infrastruktureinrichtungen und das Aussparen von FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten oder Waldflächen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa die Prüfung der verträglichen WEA-Höhen und Anlagenzahlen, bleiben der Umsetzungsebene vorbehalten. Im nachgelagerten

Genehmigungsverfahren werden die unvermeidlichen, erheblichen Beeinträchtigungen nach den Vorgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt (entweder durch Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen).

Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes geht der Landkreis Ammerland davon aus, dass grundsätzlich für die Erschließung von Windparks vorhandene Infrastruktur genutzt und ggf. ausgebaut wird und dass Neuerschließungen nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen. Im Detail ist die Erschließungsplanung Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind dann konkret zu beziffern und einem Ausgleich nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zuzuführen. Hierzu zählen neben Lebensraumverlusten durch Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

3.13.5 Wald

Einwand: Waldflächen sollten ebenfalls als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen betrachtet werden.

Der Landkreis Ammerland ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern werden Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch genommen. Nach Auswertung der bestehenden Flächenfestlegungen für Windenergie in den Planungen der Gemeinden und der Stadt Westerstede werden derzeit in keiner der kreisangehörigen Kommunen Waldflächen für die Windenergieerzeugung genutzt.

Einwand: Innerhalb der Vorranggebiete oder unmittelbar angrenzend befinden sich Waldflächen, die eine hohe ökologische Funktion aufweisen und durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden sollen.

Der Landkreis Ammerland nimmt zum Schutz der im Kreisgebiet insgesamt wenig ausgeprägten Waldflächen keine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb von Waldflächen vor. Teilweise umschließen die Vorranggebiete Windenergienutzung kleinere Waldparzellen, wie etwa die Vorranggebiete Nr. 4 und Nr. 5. Diese Waldflächen werden jedoch ausgespart und selber nicht als Vorranggebiete dargestellt. Mehrere Vorranggebiete grenzen darüber hinaus unmittelbar an Waldflächen an. Der Landkreis Ammerland verzichtet auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldflächen, um benötigte Flächenpotenziale nicht ungenutzt zu lassen. Der Landkreis geht davon aus, dass möglicherweise erforderliche Schutzabstände auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung sichergestellt werden können. Sollten sich erhebliche Beeinträchtigungen von Wald(rand)funktionen ergeben, können diese im Zuge des Genehmigungsverfahrens ausgeglichen werden.

3.13.6 Grund- und Oberflächenwasser

Einwand: Durch WEA wird die Stauschicht unter Hochmoor zerstört und der Wasserhaushalt somit nachhaltig beeinträchtigt.

Auf Genehmigungsebene wird ein „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ gefordert. Mit diesem Fachbeitrag wird der Einfluss auf den Wasserhaushalt (Grund- u. Oberflächenwasser) geprüft. Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie ist ein Verschlechterungsverbot. Weiterhin wird geprüft ob bei Herstellung eine Flach- oder Pfahlgründung eine evtl. vorhandene dichtende Schichten durchstoßen wird. Gegebenenfalls wird mit Erteilung der Genehmigung das Herstellen einer bautechnischen Abdichtung, insbesondere an den Wandungen der Fundamente, gefordert.

3.14 Hochwasserschutz

Einwand: Eine Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht dem Grundsatz des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, § 75 ff.) und im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) festgeschrieben ist: Eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes durch die Errichtung der Windenergieanlagen wäre gegeben.

Der Hochwasserschutz ist durch die Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt. Der Retentionsverlust ist auf das zu Verfügung stehende Gesamtvolumen zu vernachlässigen.

Innerhalb der Polderfläche in Klauhörn ist im Hochwasserfall ein Wasserstand von rund + 2,60 m NHN möglich. Daher ist in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde des Landkreises Ammerland auf Umsetzungsebene der Hochwasserschutz zu beachten und der Deichverband zu beteiligen. Eine Umsetzung auf der Genehmigungsebene ist nicht pauschal ausgeschlossen und ist im Einzelfall zu prüfen.

In Abstimmung mit der unteren Deichbehörde des Landkreises Ammerland ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Schutzabstandes von Schutzdeichen im Einzelfall auf der Genehmigungsebene zu prüfen, so dass diese Bereiche einschließlich der Gewässer durch die vorliegende Planung nicht ausgespart werden. Dies trifft lediglich auf das Vorranggebiet Nr. 1 Ap in Klauhörn zu.

3.15 Sonstige Gefahren

Einwand: Durch die geplanten Windenergieanlagen ist eine Gefährdung durch Eisschlag zu befürchten

An Rotorblättern von WEA kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Rauheif oder Schneeablagerungen kommen. Voraussetzung sind i.d.R. eine hohe Luftfeuchtigkeit bzw. Regen oder Schneefall bei Temperaturen um den Gefrierpunkt (zwischen + 1 °C und – 7°C). Bei Betrieb der WEA können aufgrund der dynamischen Verformungen der Rotorblätter Eisschichten abplatzen und z.T. mehr als 100 m weit vom WEA-Standort weggeschleudert werden. Grundsätzlich existieren zur Vermeidung von Eiswurf Sensorensysteme, die zu einer automatischen Abschaltung der WEA bei entsprechenden Witterungsbedingungen führen.

Einwand: Es werden Feuerschäden befürchtet, die je nach Standort möglicherweise auch Moorbrände zur Folge haben können.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist auf Umsetzungsebene der Brandschutz zu beachten. Bei der Errichtung in Waldrandnähe kann es dabei zu erhöhten Brandschutzanforderungen kommen.

In Hinblick auf den Brandschutz bestehen dabei konstruktive Sicherungsmaßnahmen, wie etwa die Verwendung schwer entzündlicher Materialien, flammwidrig ausgelegte Kabel, Blitzschutzsystem, Lichtbogendetektor, Rauchmeldesystem, Feuerlöscher), die auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen sind.

3.16 Rückbauverpflichtung

Einwand: Es fehlen verlässliche Regelungen für den Rückbau. Einzeln wird eingewendet, dass Investoren nach 20 – 25 Jahren oft nicht mehr existent oder zahlungsunfähig sind. Es werden unkalkulierbare Kosten für die Allgemeinheit durch Demontage, Renaturierung und Altlasten befürchtet. Insbesondere im Bereich von Mooren wird ein Rückbau als unmöglich angesehen. Ein Verbleib der Fundamente stellt eine dauerhafte Fremdkörperbelastung dar, ein Herausziehen zerstört erneut das Moorgefüge.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 Buchst. b und Nr. 9 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter

Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll die Genehmigungsbehörde sicherstellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Der Regelungszweck liegt in der Absicherung des finanziellen Risikos bei Ausfall des Pflichtigen. Dem kommt die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises nach.

4 zu einzelnen Vorranggebieten

4.1 zu Vorranggebiet Nr. 1 Klauhörn

Einwand: Geplante Windenergieanlagen beeinträchtigen die vorhandenen Kompensationsflächen mit hoher Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Darüber hinaus befindet sich die Fläche innerhalb der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms. Es liegen fotografische Nachweise von Kiebitz, Brachvogel-Brutpaaren, Wachteln sowie Bekassine vor.

Das Vorranggebiet Nr. 1 Klauhörn überlagert keine Kompensationsflächen. Die bekannten Kompensationsflächen mit dem Ziel extensive Grünlandnutzung, die insbesondere dem Wiesenvogelschutz dienen, grenzen jedoch teilweise unmittelbar östlich an das Vorranggebiet an. Abhängig von künftig geplanten Anlagenstandorten können Auswirkungen auf Wiesenbrüter auf regionalplanerischer Ebene nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern sich nach Kenntnis der Anlagenstandorte eine Beeinträchtigung der Kompensationsflächen ergibt, ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ein entsprechender Ausgleich durch Verlagerung der Kompensationsflächen erforderlich.

Die Hinweise auf die Vorkommen der oben genannten Wiesenbrüter werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorliegenden avifaunistischen Daten liegen Kenntnisse zu vier Brutvorkommen des Kiebitzes im Umfeld des Vorranggebietes vor. Bekannte Brutplätze des Brachvogels oder der übrigen genannten Arten befinden sich nicht in relevanten Abständen zum Vorranggebiet. Konkrete Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkungen oder Lebensraumverluste sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Basis aktueller Kartierungen zu ermitteln und entsprechend auszugleichen.

Ein Überplanen von Kompensationsflächen ist grundsätzlich möglich, sofern ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle erfolgt. Dies ist gegebenenfalls bei der Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Nr. 1 zu berücksichtigen

Die Überlagerung mit der Flächenkulisse des Wiesenvogelschutzprogramms (freiwilliges Programm des Landes im Rahmen des Niedersächsischen Weges) wird zur Kenntnis genommen. Trotz der Überlagerung geht der Landkreis Ammerland nicht von einer Nicht-Umsetzbarkeit der Planung aus. Durch die Inanspruchnahme von Wiesenvogel-Lebensraum ist jedoch auf Genehmigungsebene von einem Erfordernis von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auszugehen. Hierzu sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens avifaunistische Erfassungen nach den Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die Umsetzungsebene erforderlich.

Einwand: Es liegen zahlreiche Dokumentationen streng geschützter und seltener Vogelarten sowie zum Teil kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in dem Bereich vor. Genannt werden Kornweihe, Rotmilan, Rohweihe, Wiesenweihe, Weißstorch und Seeadler.

Die Hinweise auf die avifaunistischen Erkenntnisse werden zur Kenntnis genommen. Vorliegend wurden systematisch durchgeführte Brutvogelerfassungen nach den Methodenstandards einer erweiterten Revierkartierung (Bibby et al. 1995, Südbeck et al. 2005) ausgewertet. Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten ergeben sich aus diesen Daten nicht. Eine Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde erbrachte ebenfalls keine Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Umfeld des Vorranggebietes Nr. 1.

Die seitens privater Einwender vorgebrachten Hinweise auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten sind nicht hinreichend substantiiert, um im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung zu finden.

Aus den vorliegenden avifaunistischen Daten liegen Kenntnisse zu vier Brutvorkommen des Kiebitzes im Umfeld des Vorranggebietes vor. Konkrete Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkungen oder Lebensraumverluste sind dabei im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu ermitteln und entsprechend auszugleichen.

Da das Vorranggebiet Nr. 1 nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen wird, sind detaillierte avifaunistische Erfassungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Einwand: Das Vorranggebiet überlagert das einzige Brutgebiet mit hoher regionaler Bedeutung sowie Schwerpunktorkommen von Biotoptypen hoher bis sehr hoher Bedeutung.

Das Vorranggebiet Nr. 1 überlagert ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Die Einstufung beruht auf einer avifaunistischen Untersuchung im Jahr 2017, wonach dem Gebiet aufgrund des Vorkommens des Großen Brachvogels eine regionale Bedeutung zugeschrieben wurde. Das Untersuchungsgebiet umfasste dabei insgesamt 125 ha und damit eine weitaus größere Fläche als das vorliegend betrachtete Vorranggebiet. Der Große Brachvogel wurde bei der Kartierung 2017 rd. 200 m östlich des Vorranggebiets erfasst und somit außerhalb des anzunehmenden Beeinträchtigungsradius (vgl. Abbildung 1).

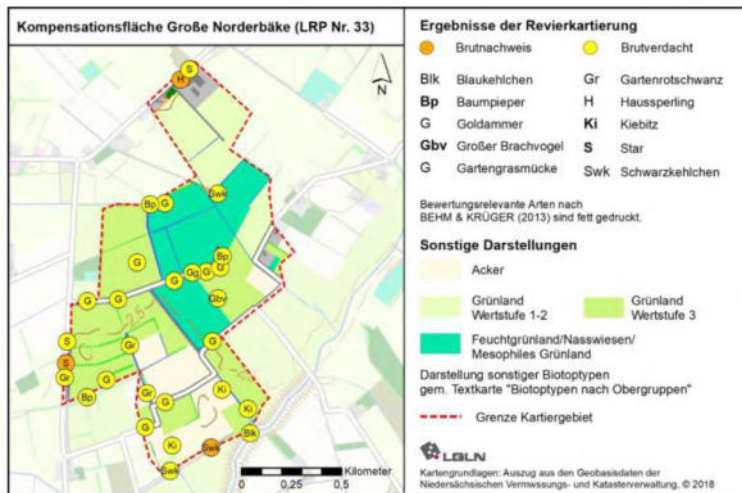


Abb. 18 Ergebnisse der Revierkartierung der Kompensationsfläche Große Norderbäke als Beispiel für eines durch Feuchtgrünland geprägten Gebietes

Abbildung 1: Abbildung aus dem Textbericht zum Landschaftsrahmenplan, dort als Abbildung 18 angegeben.

Aktuelle, konkrete Hinweise auf Vorkommen des Brachvogels liegen im Umfeld des Vorranggebiets nicht vor. Das angrenzende Gebiet mit Schwerpunktorkommen von Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung wird durch das Vorranggebiet nicht überlagert (vgl. Abbildung 2).

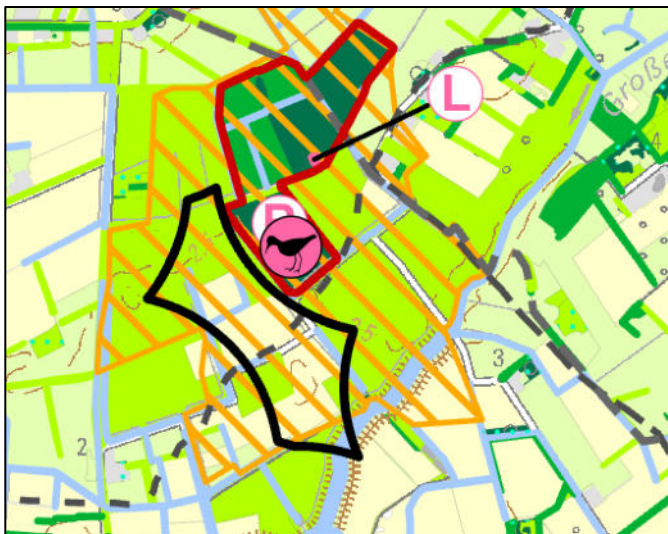


Abbildung 2: Überlagerung der Karte 1 Arten und Biotope des Landschaftsrahmenplans mit dem Vorranggebiet Nr. 1 Klauhörn.

Einwand: Es ist ein Renaturierungsprojekt der Großen Norderbäke nördlich des Vorranggebietes geplant, welches durch eine Windparkplanung konterkariert werden würde.

Das Vorranggebiet liegt angrenzend an einem gesicherten Überschwemmungsgebiet, hier soll auch die geplante Renaturierung der Großen Norderbäke stattfinden. Im Bereich der Großen Norderbäke, in dem die Renaturierung geplant ist, ist also kein Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Durch die Renaturierung wird für den Fall von Starkregenereignissen mehr Fläche für Überschwemmungen geschaffen. Das geplante Vorranggebiet beeinträchtigt die Renaturierung nicht. Auf der Umsetzungsebene ist das Renaturierungsprojekt zu beachten und auch die Auswirkungen auf Überschwemmungen und der Hochwasserschutz sind in die Prüfung auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren wird auf Leitungstrassen zu Gunsten der Renaturierungsmaßnahmen Einfluss genommen, sodass diese weiterhin funktional möglich bleibt.

Einwand: Die Schutzabstände zum Schutzdeich der Großen Norderbäke und des Polders werden nicht eingehalten.

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde/ Deichbehörde ist eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebietes möglich, das Vorranggebiet liegt nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Dem Landkreis ist bewusst, dass es innerhalb des Polders im Hochwasserfall zu einem Wasserstand von rund + 2,60 m NHN kommen kann. Auf der Genehmigungsebene ist der Hochwasserschutz zu beachten, es hat eine Prüfung von tatsächlich einzuhaltenden Abständen zu Schutzdeichen zu erfolgen und der Deichverband ist zu beteiligen.

Einwand: Die Retentionsfunktion der vorhandenen Moorböden würden durch den Bau von Windenergieanlagen massiv eingeschränkt werden. Es würde zu einer Zerstörung von Feuchtwiesenstrukturen nicht nur innerhalb des Vorranggebiets, sondern auch großflächig im Umfeld kommen. Der Erhalt des Moores sollte vom Landkreis als prioritär gegenüber der Windenergienutzung bewertet werden.

Der Landkreis Ammerland ist von Moorflächen geprägt. Da aus Sicht der Landesraumordnung eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit dem Erhalt und Wiedervernässung von Mooren vorausgesetzt wird und ein Verzicht auf diese Flächen zum Nicht-Erreichen der Flächenziele führen würde, ist eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb von Moorstandorten unvermeidbar. Dem Landkreis ist die Bedeutung der Moore, vor allem vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, bewusst und setzt sich weiterhin für dessen Funktionen und die Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen ein.

Der Landkreis Ammerland fordert auf der Genehmigungsebene innerhalb von Moorflächen regelmäßig entsprechende Moorverträglichkeitsgutachten ein zur Überprüfung einer tatsächlichen Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit der Erhaltung der Moorfunktionen. Sofern sich auf nachgelagerter Genehmigungsebene nicht zu vermeidende, erhebliche Beeinträchtigungen von Moorböden abzeichnen, sind diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. bautechnische Maßnahmen umzusetzen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Moorfunktion verhindern.

Einwand: Durch den vorhandenen Torfkörper und das Überflutungsregime stellt das Gebiet einen prioritären Klimaschutzraum dar. Ein Überplanen steht im Widerspruch zur nationalen Moorschutzstrategie.

Der Torfkörper und das Überflutungsregime bleibt auch mit der geplanten Windenergieflächen bestehen und stellt nach wie vor einen Klimaschutzraum dar.

Einwand: Im Zuge der 24. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Apen wurde die Fläche als nicht geeignet erachtet und daher nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Landkreis sollte dem gemeindlichen Beschluss folgen und von einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung absehen.

Noch 2023 wurde eine Flächennutzungsplanänderung mit Ausschlusswirkung erstellt, dieses Rechtsregime hat sich vollständig verändert hin zu einer Positivplanung. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird der Windenergienutzung darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben, so dass zwar faktische/rechtliche Vorgaben zwingend eingehalten werden müssen, darüber hinaus aber das Erreichen der Flächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG im Vordergrund stehen muss. Die Vorgaben des Bundes bzw. des Landes Niedersachsen sind hier ganz deutlich: für den Landkreis Ammerland sind neue Flächenpotenziale zu ermitteln und auf Planungsebene der Windenergienutzung zuzuführen. Im Rahmen der Positivplanung können auch Flächen, die aufgrund der Abwägungen in den Jahren 2013 und 2023 als Ausschluss gewertet wurden, wie vorliegend erneut einer Planung zugeführt werden, solange sie der Windenergienutzung nicht rechtlichen/faktisch entgegenstehen. Das Vorranggebiet in Klauhörn ergibt sich also wie alle anderen Vorranggebiete aus den im Windenergiekonzept transparent erläuterten Kriterien, die nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben ermittelt wurden. Abwägungsfehler werden vom Landkreis Ammerland nicht erkannt.

Die Gemeinde Apen hat in ihrem gemeindlichen Abwägungsprozess auf eine Ausweisung der Fläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung aufgrund zahlreich eingegangener privater Hinweise zur avifaunistischen Bedeutung des Gebietes verzichtet. Angeführt wurden unter anderem nicht konkret verortete Brutplätze des Rotmilan sowie Sichtungen von Korn- und Rohrweihe. Darüber hinaus wurden die östlich angrenzenden Kompensationsflächen mit Bedeutung für den Wiesenvogelschutz sowie als Nahrungsflächen für den Storch aufgeführt.

Der Landkreis Ammerland geht davon aus, dass keiner der vorstehend genannten Gründe ein dauerhaftes Planungshindernis für die Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Nr. 1 darstellt. Aus den vorliegenden, systematisch erhobenen Daten zu Brutvögeln lagen keine Hinweise auf Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten vor, eine Abfrage weiterer Daten bei der Unteren Naturschutzbehörde ergab ebenfalls keine Anhaltspunkte hierfür. Dem Landkreis sind die Lage und der Schutzzweck der östlich angrenzenden Kompensationsflächen bekannt. Sofern sich künftig eine Beeinträchtigung der Kompensationsflächen ergibt, ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ein entsprechender Ausgleich durch Verlagerung der Kompensationsflächen erforderlich. Da das Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, werden auf Genehmigungsebene umfangreiche avifaunistische Kartierungen erforderlich.

4.2 zu Vorranggebiet Nr. 4 Westermoor

Einwand: Im Zuge der 24. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Apen wurde die Fläche als nicht geeignet erachtet und daher nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Landkreis sollte dem gemeindlichen Beschluss folgen und von einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung absehen.

Noch 2023 wurde eine Flächennutzungsplanänderung mit Ausschlusswirkung erstellt, dieses Rechtsregime hat sich vollständig verändert hin zu einer Positivplanung. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird der Windenergienutzung darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben, so dass zwar faktische/rechtliche Vorgaben zwingend eingehalten werden müssen, darüber hinaus aber das Erreichen der Flächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG im Vordergrund stehen muss. Die Vorgaben des Bundes bzw. des Landes Niedersachsen sind hier ganz deutlich: für den Landkreis Ammerland sind neue Flächenpotenziale zu ermitteln und auf Planungsebene der Windenergienutzung zuzuführen. Im Rahmen der Positivplanung können auch Flächen, die aufgrund der Abwägungen in den Jahren 2013 und 2023 als Ausschluss gewertet wurden, wie vorliegend erneut einer Planung zugeführt werden, solange sie der Windenergienutzung nicht rechtlichen/faktisch entgegenstehen. Das Vorranggebiet in Westermoor ergibt sich also wie alle anderen Vorranggebiete aus den im Windenergiekonzept transparent erläuterten Kriterien, die nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben ermittelt wurden. Abwägungsfehler werden vom Landkreis Ammerland nicht erkannt.

Die Gemeinde Apen hat in ihrem gemeindlichen Abwägungsprozess eine Ausweisung der Fläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung negiert, um eine optische Überfrachtung des nordwestlichen Gemeindegebietes zu verhindern. Darüber hinaus wurden als Gründe mehrere Hinweise auf Weißstorch-Brutplätze im Umfeld, die Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet für Weißstörche sowie die Lage des Vorranggebietes innerhalb der Anflugschneise von Rastvögeln auf dem Weg in das Apen Tief genannt.

Der Landkreis Ammerland geht davon aus, dass keiner der vorstehend genannten Gründe ein dauerhaftes Planungshindernis für die Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Nr. 4 darstellt. Eine Überfrachtung des Raumes tritt weder innerhalb des Landkreises Ammerland noch des Landkreises Leer ein. Hinsichtlich der vorhandenen Weißstörche werden die Nahbereiche um die bekannten Brutplätze nicht berührt, so dass ein Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Betroffenheiten von Nahrungsflächen sind ggf. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf Genehmigungsebene auszugleichen.

Hinsichtlich der Gastvögel sieht der Landkreis Ammerland keine Nicht-Erreichbarkeit der als Rast- und Nahrungsgebiet genutzten Ausdeichungsflächen am Apen Tief gegeben. Hierzu fand auch eine entsprechende Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises statt. Da das Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, werden auf Genehmigungsebene umfangreiche avifaunistische Kartierungen erforderlich.

Einwand: Es liegen unzureichende avifaunistische Erfassungen vor. Es gibt Nachweise über verschiedene kollisionsgefährdete Greifvögel wie Seeadler und Rotmilan.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit den durchgeführten Übersichtskartierungen der Brutvögel an vier Erfassungsterminen entspricht das Kartierprogramm den im Artenschutzleitfaden benannten Anforderungen an avifaunistische Untersuchungen für die Regionalplanung.

Aus den vorliegenden, systematisch und standardisiert erhobenen avifaunistischen Daten liegen keine Hinweise auf Vorkommen der genannten Arten in den relevanten Prüfradien um das Vorranggebiet vor. Auch eine erneute Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde ergab keine konkreten Hinweise auf ein Brutvorkommen weiterer Arten im Umfeld des Vorranggebietes.

Das Vorranggebiet Nr. 4 Westermoor wird nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen und stellt auch derzeit kein Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG dar. Auf Genehmigungsebene werden für die Fläche daher weiterführende avifaunistische Untersuchungen (Brut- und Rastvögel) erforderlich.

Einwand: Es liegen keine Gastvogelerfassungen vor. Es kommt zu einer Störung des Flugkorridors von Zugvögeln zwischen Deterlehe und dem Apen Tief.

Auf regionalplanerischer Ebene sind gemäß Niedersächsischem Artenschutzleitfaden keine Gastvogelerfassungen erforderlich.

Das Vorranggebiet Nr. 4 Westermoor wird nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen und stellt auch derzeit kein Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG dar. Auf Genehmigungsebene werden für die Fläche daher weiterführende avifaunistische Untersuchungen erforderlich.

Einwand: Durch Grundwasserabsenkungen für den Bau von Windenergieanlagen werden erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts sowie Beeinträchtigungen der Bausubstanz umliegender Gebäude befürchtet.

Auf Ebene der Raumordnung findet lediglich eine Flächenausweisung statt. Konkrete Standorte stehen noch nicht fest, so dass flächenscharfe Betrachtungen nicht möglich sind. Auf Genehmigungsebene werden konkrete WEA-Standorte festgelegt. Es ist ein Fachbeitrag nach der Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen. Hierbei gilt ein Verschlechterungsverbot in Bezug auf den Grundwasserhaushalt. Des Weiteren werden für diese

Standorte dann entsprechende Gutachten erstellt, in denen die Grundwasserbeeinflussung darzustellen sind. Mit Erteilung der Genehmigung werden die entsprechenden Maßnahmen, z. B. Beweissicherungen oder Gegenmaßnahmen, bestimmt. Der Bestandsschutz von Eigentum bzw. Wohnhäusern gilt in jedem Fall bei allen Baumaßnahmen.

4.3 zu Vorranggebiet Nr. 5 Ekernermoor

Einwand: Es wird ein ökologisch sensibles Moorgebiet überplant, welches eine herausragende Bedeutung für den Klima-, Boden und Wasserhaushalt aufweist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Digitalem Moorkataster der Gemeinden Edewecht, Rastede, Bad Zwischenahn und der Stadt Westerstede ist das Vorranggebiet durch die bestehende Entwässerungssituation überwiegend durch mittlere bis hohe Treibhausgasemissionen gekennzeichnet. Erhebliche Veränderungen werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets auf regional-planerischer Ebene nicht prognostiziert. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind auf Genehmigungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Einwand: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden nicht ausreichend geprüft. Es liegen zahlreiche Sichtungen weiterer Arten, wie etwa des Seeadlers vor.

Die Hinweise auf zahlreiche Vogelarten sowie auf Reptilien, Libellen, Amphibien und Säugetiere werden zur Kenntnis genommen. Die seitens privater Einwender vorgebrachten Hinweise auf mögliche Artvorkommen jedoch sind nicht hinreichend substantiiert, um im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung zu finden.

Aus den vorliegenden, systematisch und standardisiert erhobenen avifaunistischen Daten liegen keine Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Brutvogelarten in den relevanten Prüfradien um das Vorranggebiet vor. Auch eine erneute Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde ergab keine konkreten Hinweise auf ein Brutvorkommen.

Das Vorranggebiet stellt zu überwiegenden Teilen durch die Darstellung als Windenergiegebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Zwischenahn ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG dar. Weitere avifaunistische Erfassungen sind im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen liegen keine systematischen Erfassungen vor. Gemäß Artenschutzleitfaden kann ein Kollisionsrisiko im Regelfall durch pauschale Abschaltzeiten unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Betroffenheiten von Fledermausquartieren können auf Umsetzungsebene durch entsprechenden Ausgleich berücksichtigt werden.

Das Vorkommen weiterer Artengruppen wie Reptilien, Libellen oder Amphibien stellen kein Hindernis für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dar.

Der nördliche Abschnitt des Vorranggebiets, welcher nicht gleichzeitig als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist, wird vorliegend nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen. Auf Umsetzungsebene werden für diesen Bereich weitere avifaunistische Kartierungen erforderlich.

Einwand: Die Bedeutung als Gastvogelgebiet wird nicht berücksichtigt.

Es liegen keine Gastvogelerfassungen für das Vorranggebiet vor. Die insbesondere vorgebrachten Gastvorkommen von Singvögeln sind gemäß der Prüftabelle aus dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden in Bezug auf die Windenergieplanung nicht relevant. Für diese Arten ist demnach durch die Errichtung von WEA weder von einem erhöhten Kollisionsrisiko noch von artenschutzrechtlich relevanten Störungen auszugehen. Lebensraumbeeinträchtigungen wie Gehölzbeseitigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Einwand: Durch die Errichtung von WEA in einem Mooregebiet gehen Beeinträchtigungen der moortypischen Tierartengruppen wie Amphibien, Brut- und Zugvögel, Insekten einher. Genannt werden Lebensraumverlust, Fragmentierung, Störungen sensibler Lebensphasen, Barrierewirkungen sowie Kollisionsrisiken.

Auf regionalplanerischer Ebene sind von den genannten Arten insbesondere die Brut- und Rastvögel in den Fokus zu nehmen. Die Vorkommen weiterer oben aufgeführter Tiergruppen stellen auf regionalplanerischer Ebene kein Ausweisungshindernis dar, sind jedoch gegebenenfalls auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

In Bezug auf das Vorranggebiet wurden keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten oder störungsempfindlicher Brutvogelarten in den relevanten Prüfradien um das Vorranggebiet erfasst. In Bezug auf Rastvögel ist im Umfeld des Vorranggebietes aufgrund der naturräumlichen Ausstattung mit der relativ kleinteiligen Gliederung durch Waldflächen und Gehölzreihen nicht mit einem Vorkommen bewertungsrelevanter Gastvögel zu rechnen.

Grundsätzlich ist innerhalb des Vorranggebietes sowie dem Umfeld mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Die Flächen können eine Funktion als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Die Gehölze weisen teilweise ein Quartierspotential auf.

In Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind vorliegend lediglich Fledermäuse zu betrachten. Da grundsätzlich von einem Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten ausgegangen werden muss, ist vorsorglich auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Allerdings lässt sich das Kollisionsrisiko nach Stand der Technik durch temporäre Betriebseinschränkungen der Windenergieanlage zu Zeiten hoher Fledermausaktivität wirksam minimieren und zwar für alle Arten.

In Zusammenschau werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse auf Genehmigungsebene bei der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 5 die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren durch Flächeninanspruchnahmen und damit verbundenem Lebensraumverlust sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Einwand: Das Vorranggebiet überlagert ein potenzielles Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsrahmenplan. Es wird zudem auf die Lage in einem Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (Moorfrosch, Aal, Steinbeißer) hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landkreis Ammerland wertet an der Stelle den Ausbau der Windenergie höher als das potenzielle Landschaftsschutzgebiet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fläche zu weiten Teilen bereits bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert ist und auch bereits ein Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen vorliegt.

Der Hinweis auf die Artenhilfsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und die Angabe im Steckbrief ergänzt. Das Vorkommen des Moorfroschs sowie der weiteren gewässergebundenen Arten stellt auf regionalplanerischer Ebene kein Hindernis für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dar. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Einwand: Es wurden keine Amphibien-Erfassungen durchgeführt.

Erfassungen der Amphibienfauna liegen nicht vor. Die betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen überwiegend Vögel und Fledermäuse. Dementsprechend erfolgt auf regionalplanerischer Ebene, entsprechend den Vorgaben des Artenschutzleitfadens, eine Betrachtung dieser Artengruppen.

Einwand: Es liegt ein Antrag auf Unterschutzstellung des Ekerner Moors als Naturschutzgebiet vor, welcher bislang zurückgestellt wurde.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.11.2024 wurde der Antrag auf Unterschutzstellung des Ekernermoors/ Kayhauserfeld als Naturschutzgebiet ruhend gestellt und nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass der Zustand der kreiseigenen Kompensationsflächen sowie der kreiseigenen Flächen in Schutzgebieten naturschutzfachlich bewertet und ein Konzept für die Pflege und Entwicklung dieser Flächen erarbeitet werden soll. Dem kommt der Landkreis Ammerland nach.

Hinsichtlich der Unterschutzstellung wurden entsprechend der politischen Entscheidung keine weiteren Schritte eingeleitet.

4.4 zu Vorranggebiet Nr. 7 Lohorst

Einwand: Es wird auf die avifaunistische Bedeutung des Gebietes um den Loher Wald hingewiesen. Es werden Brutvorkommen des Mäusebussards, Brutversuche des Kranichs, ein langjährig im Bereich des Loher Wald brütender Wespenbussard, ein Brutplatz der Rohrweihe, ein Uhubrutpaar sowie ein Flugkorridor ziehender Wildgänse benannt.

Für das vorliegende Vorranggebiet Nr. 7 wurde eine 2022 im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Edewecht durchgeführte Übersichtskartierung der Brutvögel ausgewertet. Bei den durchgeführten Vogel-Erfassungen wurde als einzige kollisionsgefährdete Art der Wespenbussard mit einem Brutverdacht rd. 900 m westlich des Vorranggebietes nachgewiesen. Auch eine Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde erbrachte keine Hinweise auf weitere Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten. Der mehrfach benannte Mäusebussard zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

Für den Wespenbussard kann aufgrund der Lage innerhalb des zentralen Prüfbereichs davon ausgegangen werden, dass das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt zeichnet sich daher nicht ab.

Einwender benennen einen Rohrweihen-Brutplatz rd. 420 m von Vorranggebiet Nr. 7 entfernt. Auch wenn durch systematisch durchgeführte Erfassungen kein Nachweis der Rohrweihe erfolgte, sei hier der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe auch im Nahbereich (500 m) von Windenergieanlagen nicht besteht, sofern der Abstand zwischen Rotorunterkante und Geländeoberfläche die 30 m nicht unterschreitet.

Der Hinweis auf Zugvogel-Flugbewegungen wird zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Arten handelt es sich um primär störungssensible Arten, bei denen aufgrund weiträumiger Meidungsreaktionen nicht mit Rotorkollisionen in relevantem Umfang zu rechnen ist. Gemäß Beobachtungen halten rastende Gänsetrupps Meidungsabstände von geschlossenen Kulissen wie Waldflächen ein. Aufgrund der Lage des Vorranggebietes entlang der nördlich bzw. westlich gelegenen Waldfläche ist erkennbar, dass das Vorranggebiet selber eine geringe Bedeutung als Rastgebiet aufweist. Da der häufig genutzte Flugkorridor westlich des Bestandwindparks Kammersand Richtung Südwesten weiterhin freigehalten ist, ist mit der Umsetzung des Vorranggebietes vermutlich mit Ausweichbewegungen zu rechnen. Ein dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis ist jedoch nicht erkennbar.

Beeinträchtigungen des großräumigen Vogelzugs sind aufgrund der hohen Flughöhen nicht zu erwarten.

Ein Teil des Vorranggebietes Nr. 7 ist gemäß § 6a WindBG bereits durch die Darstellung als Sondergebiet für die Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Auf dieser Fläche sind im nachgelagerten

Genehmigungsverfahren Kartierungen der Avifauna nicht erforderlich. Durch das vorliegende sachliche Teilprogramm Windenergie wird die Flächennutzungsplandarstellung insbesondere in Richtung Norden entlang der Waldfläche erweitert. Die neu festgelegten Bereiche stellen hingegen kein Beschleunigungsgebiet dar, so dass künftig auf Genehmigungsebene weiterführende avifaunistische Untersuchungen, darunter auch von Rastvögeln, erforderlich werden.

Einwand: Hinsichtlich der vorhandenen Greifvögel ist eine Raumnutzungsanalyse erforderlich.

Raumnutzungsanalysen sind auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.5 zu Vorranggebiet Nr. 9 Hogenset

Einwand: Die Fläche ist Bestandteil des Wiesenvogelschutzprogramms

Der Hinweis auf die Zugehörigkeit der Fläche zum Wiesenvogelschutzprogramm wird zur Kenntnis genommen und redaktionell im Umweltbericht ergänzt. Eine Überlagerung des Vorranggebietes mit der Flächenkulisse stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar und der Landkreis Ammerland geht weiterhin von einer Umsetzbarkeit der Planung aus. Insbesondere ist hierbei die bereits überwiegende bauleitplanerische Sicherung der Fläche für die Windenergienutzung sowie die bereits erteilte Genehmigung von sechs Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes anzuführen. Durch die Inanspruchnahme von Wiesenvogel-Lebensraum ist auf Genehmigungsebene von einem Erfordernis von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auszugehen. Dies wurde bei der bereits abgeschlossenen Genehmigungsplanung für sechs Windenergieanlagen auf Basis umfassender und aktueller avifaunistischer Erfassungen entsprechend berücksichtigt.

Einwand: Das südlich gelegene Naturschutzgebiet Vehnemoor ist von besonderer Bedeutung für Rastvögel. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würden Barrierewirkungen zwischen Futterstellen und Schlafplätzen erzeugt.

Der Landkreis Ammerland hält mit dem Vorranggebiet Nr. 9 aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des Gebietes einen vorsorglichen Abstand von 200 m zu dem Naturschutzgebiet Vehnemoor ein. Im Rahmen der bereits abgeschlossenen Genehmigungsplanung von sechs Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes wurden entsprechend den Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens an die Genehmigungsplanung Erfassungen der Brut- und Rastvögel durchgeführt. Auf Basis dieser Daten lassen sich nach gutachterlicher Einschätzung für die genehmigten Anlagen, die einen 200 m-Abstand zum Naturschutzgebiet einhalten, keine relevanten Barriere-, Meidungs- oder Scheuchwirkungen für Rastvögel ableiten.

Einwand: Es werden Absackungen der Böden durch die Inanspruchnahme von Moorböden befürchtet, die zu Schädigungen der Bausubstanz führen. Zudem wird eine erhöhte Unfallgefahr für Spazierende und Radfahrende entlang der Straße Hogenset befürchtet.

Absackungen entstehen durch die Mineralisierung von Moorböden, welches einen natürlichen Prozess bei trockengelegten Moorböden darstellt. Dieser Prozess wird durch eine Absenkung des Grundwassers beschleunigt. Der gutachterlich berechnete Absenktrichter des Grundwassers ist jedoch so klein und von so kurzer Dauer, dass dies keinen weitreichenden negativen Effekt haben sollte. Auf der Genehmigungsebene werden Auflagen verhängt, die die Dichtigkeit des Moorkörpers gewährleisten, damit der Torfwasserstand nicht weiter absinkt.

Darüber hinaus wird in den angeforderten Moorverträglichkeitsgutachten auf der Genehmigungsebene bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf Moorböden ist anzugeben, dass entlang der Fundamente keine dauerhafte/schleichende Entwässerung stattfindet. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die dies verhindern und so auch einer Schrumpfung des Torfkörpers entgegenwirken. Um in der Bau- und Rückbauphase

eine minimale Verdichtung durch Zuwegungen sicherzustellen, wird für die Gutachten darauf hingewiesen, dass eine Lastverteilung zum Moorbodenschutz zu beachten ist.

Einwand: Anwohner fürchten, dass die vorhandenen Straßen und Brücken der Belastung durch den mit der Errichtung von WEA einhergehenden Lieferverkehr durch LKW nicht standhalten und es nicht nur zu Schädigungen der Infrastruktur, sondern auch der umliegenden Gebäude sowie des Küstenkanals kommen kann.

Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Bestandteil des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Die Erschließung und somit die Tragfähigkeit der vorhandenen Zuwegungen sowie gegebenenfalls erforderliche Erhöhungen sind auf Genehmigungsebene zu regeln.

Einwand: Durch Grundwasserabsenkungen für den Bau von Windenergieanlagen werden erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts sowie Beeinträchtigungen der Bausubstanz umliegender Gebäude befürchtet.

Auf Ebene der Raumordnung findet lediglich eine Flächenausweisung statt. Konkrete Standorte stehen noch nicht fest, so dass flächenscharfe Betrachtungen nicht möglich sind. Auf Genehmigungsebene werden konkrete WEA-Standorte festgelegt. Für diese Standorte ist dann gutachterlich nachzuweisen, dass es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Grundwassersituation kommt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers würde dann zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Der Bestandsschutz von Eigentum bzw. Wohnhäusern gilt in jedem Fall bei allen Baumaßnahmen.

4.6 zu Vorranggebiet Nr. 15 Ipweger Moor

Einwand: Südlich angrenzend befindet sich eine dem Wiesenvogelschutz dienende Kompensationsfläche. Das Entwicklungsziel ist durch das Einhalten von Schutzabständen und Vernetzungsmöglichkeiten für Flugkorridore zu berücksichtigen.

Konkrete Schutzabstände zu der Kompensationsfläche sind auf Umsetzungsebene zu regeln. Sofern sich unvermeidbare Beeinträchtigungen auf die Fläche und die wertgebenden Vogelarten ergeben, ist ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle erforderlich. Dies ist ebenfalls auf Umsetzungsebene zu regeln.

Einwand: Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich Flächen mit landesweiter Bedeutung für windenergiesensibel Rast- und Gastvögel. Diese sollten durch die Planung ausgespart werden.

Die landesweite Bedeutung für die WEA-sensiblen Rastvögel stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen. Es ist jedoch absehbar, dass sich auf Umsetzungsebene ein entsprechendes Ausgleichserfordernis ergibt.

Der landesweiten Bedeutung des Vorranggebiets für Brut- und Rastvögel wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Erweiterungsflächen gegenüber der Bestandsdarstellung des Sondergebiets Windenergienutzung aus der 83. Flächennutzungsplanänderung Windenergie der Gemeinde Rastede nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Einwand: Der Vergleich der vorliegenden avifaunistischen Gutachten in ihrem Überschneidungsbereich erweckt den Eindruck einer unzureichenden Erfassung auf Seite der Gemeinde Rastede.

Der vorgebrachte Einwand, der Vergleich der avifaunistischen Gutachten im Überschneidungsbereich lasse auf eine unzureichende Erfassung seitens der Gemeinde Rastede schließen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ganz zutreffend und beruht maßgeblich auf einem methodisch nicht angemessenen Vergleich.

Für die Brutvogelerfassungen wurde eine fachlich anerkannte Methode zur Revierkartierung nach BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) angewandt, um eine Übersichtskartierung zu erhalten. Diese Methode entspricht den üblichen Standards der avifaunistischen Bestandserfassung im Rahmen der Landschaftsplanung. Entscheidend ist, dass die Erfassungstermine und methodischen Standards innerhalb der Untersuchungsgebiete des Landkreises Ammerlands vergleichbar sind und somit eine belastbare interne Vergleichbarkeit gegeben ist, ein direkter Qualitätsvergleich mit Untersuchungen, die eine andere Zuständigkeit verfolgen, ist hingegen nicht in jedem Fall möglich. Eine weitere Tiefenschärfe wird auf Genehmigungsebene verfolgt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durchgeführten avifaunistischen Erfassungen den fachlichen Standards entsprechen, methodisch korrekt umgesetzt wurden und für die Planungsebene eine ausreichende Datengrundlage darstellen.

Einwand: Das Ipweger Moor stellt die größte zusammenhängende Moorlandschaft der Region dar und erstreckt sich vom Landkreis Ammerland in den Landkreis Wesermarsch und in die Stadt Oldenburg. Es weist aufgrund des hohen Wiedervernässungspotenzials eine besondere Bedeutung für den Natur- und Klimaschutz auf und sollte daher nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet kommt einer vollständigen Zerstörung gleich.

Der Landkreis Ammerland sieht in der Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung keinen Widerspruch zu dem in dieser weitläufigen Moorlandschaft bestehenden Wiedervernässungspotenzial, vergleiche Punkt 3.13.3 Betroffenheit von (Moor-)böden. In den angeforderten Moorverträglichkeitsgutachten auf der Genehmigungsebene muss dargestellt sein, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die umliegenden Moorböden nicht nachhaltig schädigt. Die Wasserhaltung soll dafür auf ein Minimum reduziert werden um umliegende Bereiche nicht unnötig auszutrocknen. Bei der Errichtung von Fundamenten muss in dem Gutachten dargestellt werden, dass eine anhaltende Entwässerung vermieden wird. Somit wird ausschließlich im Bereich der Fundamente der Moorboden und seine Funktion dauerhaft beeinträchtigt. Eine Schädigung von umliegenden Flächen ist im Gutachten auszuschließen.

Einwand: Durch Grundwasserabsenkungen für den Bau von Windenergieanlagen werden erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts sowie Beeinträchtigungen der Bausubstanz umliegender Gebäude befürchtet.

Auf Ebene der Raumordnung findet lediglich eine Flächenausweisung statt. Konkrete Standorte stehen noch nicht fest, so dass flächenscharfe Betrachtungen nicht möglich sind. Auf Genehmigungsebene werden konkrete WEA-Standorte festgelegt. Für diese Standorte ist dann gutachterlich nachzuweisen, dass es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Grundwassersituation kommt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers würde dann zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Der Bestandsschutz von Eigentum bzw. Wohnhäusern gilt in jedem Fall bei allen Baumaßnahmen.

Einwand: Effekte auf den Biotopverbund durch die Lage im Funktionsraum der NSG Barkenkuhlen im Ipweger Moor, NSG Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg und EU-VSG Hunteniederung

Die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds zwischen den Moorkomplexen und der Hunteniederung wird durch die Planung nicht gefährdet. Effekte auf den Biotopverbund wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen und berücksichtigt. Weitere Auflagen und Hinweise ergehen auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.

Einwand: In einem 2016 erstellten Faunagutachten im Bereich Ipweger Moor ist die Rede von einem bedeutsamen Kornweihen-Schlafplatz innerhalb des Naturschutzgebietes Ipweger Moor. In einem zweiten Gutachten aus dem Jahr 2023 von dem gleichen Gutachterbüro wird der Schlafplatz nicht mehr erwähnt. Die Diskrepanz lässt an der Glaubwürdigkeit des Gutachtens von 2023 zweifeln.

Für das Umfeld des Vorranggebietes Nr. 15 liegen mehrere avifaunistische Gutachten vor, welche vorliegend auch ausgewertet wurden. Ein von Einwendern benanntes Gutachten aus dem Jahr 2016 wurde nicht ausgewertet, da die Daten rund neun Jahre alt (Stand: Entwurf) und somit nicht mehr hinreichend aktuell sind. Zwischen den durchgeführten Erfassungen in den Jahren 2016 und 2023 fand eine Novellierung des BNatSchG statt, welche die artenschutzrechtlichen Regelungen zur Kollisionsgefährdung von Brutvögeln grundlegend neu strukturiert hat. Die 2016 noch geltenden Regelungen aus dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden, wonach für Vorkommen der Kornweihe ein Prüfradius von 1.000 m vorzusehen ist, findet seit 2023 keine Anwendung mehr. Nach der Neuregelung durch den § 45b BNatSchG gilt die Kornweihe lediglich im Umfeld ihrer Brutplätze als (potenziell) kollisionsgefährdet. Relevante Informationen zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten bleiben somit im Gutachten von 2023 nicht unberücksichtigt.

Es liegen keine Kenntnisse zu Brutplätzen der Kornweihe im Umfeld des Vorranggebietes vor. Selbst unter Berücksichtigung des im 2023 erstellten Faunagutachten nicht erwähnten Kornweihenschlafplatzes zeichnet sich somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ab.

4.7 zu Vorranggebiet Nr. 19 Ihausen

Einwand: Das Gebiet weist eine hohe ökologische Wertigkeit auf und bietet Lebensraum für Groß- und Wiesenvögel wie Kiebitz, Brachvogel, Eisvogel, Rotmilan, Weißstörche und weitere. Zu berücksichtigen ist auch die Nähe zum Naturschutzgebiet Hollweger Moor

Die Hinweise auf die Lebensräume werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorliegenden avifaunistischen Daten lässt sich ein Brutverdacht des Großen Brachvogels nördlich des Vorranggebiets ableiten. Kollisionsgefährdete Arten wurden 2021 im Umfeld des Vorranggebiets nicht nachgewiesen.

Im Zuge der Flächenfindung fand eine Auswertung der Schutzgebietsverordnungen von Naturschutzgebieten statt, um den erforderlichen Mindestabstand zwischen den geplanten Vorranggebieten und Schutzgebieten festzulegen. Der Schutzzweck des NSG „Hollweger Moor“ umfasst keine windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten, so dass vorliegend ein 75 m Abstand als ausreichend angesehen wird. Von in das Schutzgebiet hineinreichenden negativen Auswirkungen, etwa durch Entwässerungsprozesse im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen, ist ebenfalls nicht auszugehen.